



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie heute auf folgende Fehler des Gerichts und des die Berechtigte vertretenden Rechtsanwalts aufmerksam machen.

Sachverhalt:

2 Rentner lassen sich scheiden, der Ehemann 86 Jahre alt am Ende der Ehezeit, die Ehefrau 82 Jahre alt. Der Mann hat den Scheidungsantrag gestellt.

Der Ehemann hat in der Ehezeit eine monatliche Rentenanwartschaft in Höhe von 1.400 € erworben. Die Ehefrau in Höhe von 86 € monatlich. Außerdem erhält der Ehemann eine Betriebsrente von der Fa. X in Höhe von 2.322 € monatlich. Der Ehezeitanteil beträgt 2.264,55 € monatlich.

Das Gericht hat die am Ende der Ehezeit gezahlte Betriebsrente, die laut Auskunft des Versorgungsträgers alle drei Jahre gemäß § 16 BetrAVG erhöht wurde (durchschnittlich jährlich über 1 %) mit Hilfe der Tabelle 7 der aktuellen Barwert-VO dynamisiert. Es ergab sich eine dynamische ehezeitliche Monatsrente in Höhe von 584 € monatlich.

Das Gericht hat den Ausgleich der beiderseitigen ehezeitlichen gesetzlichen Renten in richtiger Höhe gemäß § 1587 b I BGB ausgeglichen.

Der Ausgleich der Betriebsrente wurde teilweise mittels Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG in Höhe von 49,00 € durchgeführt und der Restbetrag in Höhe von **243 €** wurde mittels folgendem Tenor in den schuldrechtlichen VA verwiesen: **„Im Übrigen bleibt der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorbehalten“**.

Was ist hier für die Berechtigte schiefgelaufen?

1). Das Gericht hat die am Ende der Ehezeit bereits laufende Betriebsrente nicht als voll dynamisch angesehen und mit Hilfe der **Tabelle 7** der aktuellen Barwert-VO dynamisiert. Aufgrund der mitgeteilten tatsächlichen Rentenerhöhungen und unter Beachtung der BGH-Beschlüsse vom 7.7.2004, FamRZ 2004, 1474 sowie vom 20.9.2006, FamRZ 2007,23 ist diese am Ende der Ehezeit laufende Betriebsrente in der Leistungsphase als voll dynamisch anzusehen, so dass die ehezeitliche Rente mit dem Nennbetrag in Höhe von 2.264,55 € monatlich in die Saldierung einzubeziehen ist und nicht in Höhe von 584 €. Demnach beträgt die Ausgleichsrente vor Durchführung des Super-Splittings 1.132,28 € und nach Durchführung des Super-Splittings **1.083,28 €** monatlich und nicht **243 €** monatlich.

2. Der Bevollmächtigte der Berechtigten hätte im laufenden Verfahren den **Antrag nach § 1587 g BGB** in Verbindung mit § 2 VAHRG stellen MÜSSEN, da die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichsrente bereits erfüllt sind. Dieser Antrag ist erforderlich, da die Ausgleichsrente antragsabhängig ist. Allerdings kann der Antrag auch nach dem VA-Beschluss noch gestellt werden, was allerdings den Zahlungsbeginn „beeinflusst“.

Hinweis zur Strukturreform des Versorgungsausgleiches:

Nach Auskunft des für die Strukturreform zuständigen Bundesjustizministeriums wird voraussichtlich im April 2008 der Referentenentwurf mit geringen Änderungen gegenüber dem Diskussionsentwurf gefertigt. Im zweiten Quartal 2008 soll der Regierungsentwurf/Gesetzesentwurf erstellt werden und mit dem Inkrafttreten wird voraussichtlich im Juli 2009 gerechnet. Ob dieser Zeitrahmen eingehalten werden kann, kann sicherlich zurzeit keiner sagen.

Aufgrund der völlig geänderten Bestimmungen und der Übergangsregelungen ist ab Inkrafttreten des neuen VA-Gesetzes im Regelfall nur noch das neue Recht anzuwenden. Dies gilt sowohl für aktuelle neue Scheidungsverfahren, für Abänderungsverfahren, für den schuldrechtlichen und den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich sowie für Verfahren nach den zurzeit noch geltenden §§ 4 – 10 VAHRG.

Wen dachte, das neue Recht wird „einfacher“ gegenüber dem bisherigen Recht, der irrt sich!!

Sobald der Gesetzesentwurf bekannt ist biete ich wieder Seminare an.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*